

# Allgemeine Versorgungsbedingungen Einzelkundenvereinbarung Lieferung und Verrechnung von Kalt-/Abwasser (Produkt Nr. 251)

AVB Einzelkundenvereinbarung - Kalt-/Abwasser (Version 01.09.2026)

der **WIEN ENERGIE GmbH**  
FN 215854h (HG Wien)  
1030 Wien, Thomas-Kleist-Platz 14,  
im Folgenden „Wien Energie“

## I. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist die Versorgung des in der Einzelkundenvereinbarung näher bezeichneten Nutzungsobjekts des Einzelkunden (im Folgenden „**Nutzungsobjekt**“) mit Kaltwasser.
2. Die Versorgung mit Kaltwasser erfolgt
  - a. zu den Konditionen der „Einzelkundenvereinbarung betreffend Kalt-/Abwasser“ (im Folgenden „**Einzelkundenvereinbarung**“),
  - b. auf Grundlage dieser „Allgemeinen Versorgungsbedingungen Einzelkundenvereinbarung Lieferung und Verrechnung von Kalt-/Abwasser“ (im Folgenden „**Allgemeine Versorgungsbedingungen**“ oder „**AVB**“) sowie
  - c. gemäß dem „Preisblatt für Kalt-/Abwasser“ (im Folgenden „**Preisblatt**“), in der in der Einzelkundenvereinbarung genannten Fassung,

die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Falle von Widersprüchen geht das Preisblatt der Einzelkundenvereinbarung und dann die Einzelkundenvereinbarung den Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor.

3. Wien Energie verpflichtet sich aufgrund einer Beauftragung durch den Großkunden den Einzelkunden mit Kaltwasser zu beliefern. Diese Einzelkundenvereinbarung regelt die Lieferverpflichtungen von Wien Energie, die Aufteilung der dafür anfallenden Aufwendungen und die sich daraus ergebenden Zahlungspflichten des Einzelkunden. Als Großkunde im Sinne dieser Einzelkundenvereinbarung gelten der Liegenschaftseigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren jeweilige Rechtsvorgänger (im Folgenden „**Großkunde**“). Der Einzelkunde stimmt einer Aufteilung der verbrauchsabhängigen Anteile an den Gesamtwasserkosten zu.

## II. Leistungsbeschreibung von Wien Energie

1. Wien Energie verpflichtet sich aufgrund einer Beauftragung durch den Großkunden das Nutzungsobjekt des Einzelkunden mit Kaltwasser zu beliefern.
2. Zusätzlich erbringt Wien Energie in diesem Zusammenhang folgende Leistungen:
  - a. Bereitstellung des Messgeräts samt Verschraubungen mittels dessen der auf die einzelnen Nutzungsobjekte entfallende Wasserbrauch ermittelt wird.
  - b. Festsetzung der Höhe und Durchführung der zweimonatlichen Teilbetragsvorschreibung.
  - c. Durchführung der jährlichen Ablesung der Messgeräte in den Nutzungsobjekten und Verbrauchsermittlung.
  - d. Durchführung der jährlichen Abrechnung (Verbrauchsaufteilung).
  - e. Betreuung, Wartung und Wiederbeschaffung im Erneuerungsfall sowie Plantausch und Eichung der Messgeräte laut Maß- und Eichgesetz.
  - f. Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Mess- und Verrechnungswesen im Bereich Kalt-/Abwasser betreffend das Nutzungsobjekt.

## III. Verbrauchsmessung

1. Art, Ort, Anbringung, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Messgeräte (im Folgenden „**Messgeräte**“) zur Erfassung des Wasserverbrauchs in den Nutzungsobjekten und Gemeinschaftseinrichtungen werden durch Wien Energie festgelegt.
2. Wien Energie behält sich vor, eine Änderung der bestehenden Verbrauchserfassung und des Verrechnungsjahrs vorzunehmen.
3. Die Messgeräte zur Erfassung des Wasserverbrauchs in den Nutzungsobjekten bzw. Gemeinschaftseinrichtungen stehen im Eigentum von Wien Energie oder des Großkunden und werden durch Wien Energie überprüft, gewartet und abgelesen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Messgeräte sind vom Einzelkunden Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Entnehmen der Einzelkunde oder mit ihm im Nutzungsobjekt lebende Personen Kaltwasser unter Umgehung oder nach Manipulation der Messgeräte oder sind die Messgeräte defekt, so ist Wien Energie berechtigt, den auf das Nutzungsobjekt des Einzelkunden entfallenden Wasserverbrauch durch Hochrechnung zu ermitteln.
6. Der Einzelkunde hat dafür zu sorgen, dass die leichte Zugänglichkeit der Messgeräte (z.B. zur Erfassung des Wasserverbrauchs in seinem Nutzungsobjekt oder zum Zwecke des Messgerätetauschs gemäß Maß- und Eichgesetz) gewährleistet ist. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die Messgeräte zum von Wien Energie oder einem von Wien Energie beauftragten Fachunternehmen angekündigten Termin abgelesen werden können. Bei Verhinderung des Einzelkunden zum Ablesetermin ist ein Ersatztermin zu vereinbaren. Ist der Einzelkunde auch bei diesem Ersatztermin verhindert, ist ein weiterer Ersatztermin zu vereinbaren, wobei für diesen weiteren Ersatztermin ein Kostenbeitrag von EUR 80,- zuzüglich USt. zu entrichten ist. Der Betrag in Höhe von EUR 80,- ist durch den in Vertragspunkt VI.5 der Einzelkundenvereinbarung genannten Personalkostenindex, mit Ausgangsbasis Februar 2021 wertgesichert. Sollte der Einzelkunde die Ermittlung des Kaltwasserbrauchs in seinem Nutzungsobjekt verhindern, indem er keinen Zugang zu den Messgeräten ermöglicht oder trotz Ankündigung zum Ablesetermin nicht anwesend ist und auch keinen Ersatztermin vereinbart, ist Wien Energie berechtigt, den Wasserverbrauch durch Hochrechnung zu ermitteln.

#### **IV. Kaltwasserkostenverrechnung**

1. Das Verrechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Wien Energie ist berechtigt, dem Kunden pro Verrechnungsjahr bis zu 10 (zehn) monatliche Vorauszahlungen auf die Jahresabrechnung (im Folgenden „Teilbeträge“) mittels Teilbetragsvorschriften vorzuschreiben und der Kunde verpflichtet sich diese Teilbeträge an Wien Energie zu bezahlen.
3. Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach dem Kaltwasserverbrauch im Nutzungsobjekt des Einzelkunden im vorangegangenen Verrechnungsjahr. Bis zum Vorliegen der ersten Jahresabrechnung, die mindestens 10 Monate erfasst, wird je m<sup>2</sup> Nutzfläche des Nutzungsobjekts und pro Monat ein Betrag in einer der Einzelkundenvereinbarung zu entnehmenden Höhe verrechnet. Die Fälligkeit des Teilbetrags tritt jeweils 14 Tage nach Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung ein. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird durch die Jahresabrechnung nicht berührt.
4. Wien Energie sendet dem Einzelkunden spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verrechnungsjahres die Jahresabrechnung zu. Die Differenz zwischen den Teilbetragszahlungen und dem im jeweiligen Verrechnungsjahr vom Einzelkunden für die Kaltwasserlieferungen zu bezahlenden Preis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Jahresabrechnung an Wien Energie zu zahlen bzw. von Wien Energie rückzuerstatten. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Wien Energie den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung der Einzelkundenvereinbarung wird Wien Energie dem Einzelkunden von ihm geleistete Überzahlungen erstatten.
5. Die gehörig gelegte Abrechnung gilt als genehmigt, wenn der Einzelkunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwände erhebt. Der Einzelkunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit einer eigenen Forderung aufzurechnen, wenn entweder Wien Energie zahlungsunfähig ist, die Forderung des Einzelkunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit bei Wien Energie steht, gerichtlich festgestellt oder von Wien Energie anerkannt worden ist.
6. Wien Energie behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
7. Bei Zahlungsverzug des Einzelkunden kann Wien Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitutionen gebührenden Vergütungen sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz verrechnet.

#### **V. Mess- und Verrechnungsentgeltanpassung bei Entfall eines Index**

##### Mess- und Verrechnungsentgelte gemäß Vertragspunkt IV.5 der Einzelkundenvereinbarung

Sollte der Index, der unter Vertragspunkt IV.4 der Einzelkundenvereinbarung für die automatische Anpassung des Mess- und Verrechnungsentgelts definiert wurde, nicht länger verfügbar sein, wird stattdessen jener Nachfolgeindex herangezogen, den die jeweilige veröffentlichende Institution stattdessen veröffentlicht.

#### **VI. Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit und solange Wien Energie durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Wien Energie liegen und nicht vorhergesehen werden konnten, (i) an der Lieferung von Kaltwasser ganz oder teilweise gehindert ist, oder (ii) an der Erfüllung sonstiger zu erbringender Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Kaltwasserlieferung und/oder der Erbringung der sonstigen Leistung. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen und Explosionen; sowie Streik, Krieg, Aufruhr und Sabotage. Wien Energie wird den Einzelkunden über einen solchen Umstand in angemessener Zeit schriftlich informieren. Der Einzelkunde ist nicht berechtigt, in einem solchen Fall Schadenersatzansprüche gegenüber Wien Energie geltend zu machen. Ein Rücktrittsrecht des Einzelkunden wegen Verzugs bleibt davon unberührt.
2. Wien Energie ist berechtigt, die Kaltwasserlieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Kaltwasserversorgungsnetzes notwendig sind, zu unterbrechen.

3. Wien Energie haftet im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Großkunde ist für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung des Kalt- und Warmwasser-Bestandsverteilsystem im Gebäude gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen verantwortlich. Beeinträchtigungen des Wassers aufgrund des Bestandsverteilsystems sind ausschließlich durch den Großkunden zu vertreten.
4. Der Einzelkunde ist verpflichtet, den Beauftragten von Wien Energie das Betreten des Nutzungsobjekts zur Ablesung der Messgeräte sowie zur Vornahme von Kontrollen und Reparaturen bzw. gegebenenfalls zur Durchführung von Abspermaßnahmen zu gestatten.
5. Wien Energie ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus dieser Einzelkundenvereinbarung (z.B. Ablesung der Messgeräte) zu beauftragen. Die der Wien Energie in dieser Einzelkundenvereinbarung eingeräumten Nebenrechte (z.B. Betreten der Nutzungsobjekte) stehen auch von dieser beauftragten Dritten zu.
6. Allfällige mit dieser Einzelkundenvereinbarung verbundene Steuern und öffentliche Abgaben sind vom Einzelkunden zu tragen.
7. Ergänzungen zu dieser Einzelkundenvereinbarung sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in Schriftform möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
8. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Verlegt der Einzelkunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.
9. Der Einzelkunde hat Wien Energie über vertragsrelevante Änderungen seiner Person sowie seiner Bankverbindung und Adresse rechtzeitig schriftlich oder per E- Mail zu informieren.
10. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Einzelkunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Einzelkunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.